

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 47	Ausgegeben in Lüdenscheid am 22.11.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
26.10.2023	Stadt Meinerzhagen	<i>Korrektur der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 45!</i> Satzung vom 26.10.2023 zur 33. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.12.1991	964
08.11.2023	Stadt Meinerzhagen	Veröffentlichung gem. § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)	965
14.11.2023	Stadt Neuenrade	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“ sowie öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	965
16.11.2023	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 27.11.2023	967
16.11.2023	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Betriebsausschusses am 30.11.2023	968
15.11.2023	Stadt Kierspe	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 28.11.2023	968
16.11.2023	Stadt Balve	Aufhebung der Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringener Schlade“ im Ortsteil Balve vom 25.10.2023	969
16.11.2023	Stadt Balve	Aufhebung der Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie zum Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Ortsteil Mellen vom 18.10.2023	971
17.11.2023	Stadt Neuenrade	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neuenrade	972
20.11.2023	Stadt Neuenrade	Satzung über die Führung und Verwendung des Stadtwappens mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.11.2023	972



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Satzung

vom 26.10.2023

zur 33. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung sowie
- d) des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559, 590 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 23.10.2023 folgende 33. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991 zuletzt geändert durch die 32. Änderungssatzung vom 29.11.2022, wird rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 6 und 8 erhält folgende neue Fassung:

„§11
Schmutzwassergebühr

- (6) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 3,68 €.

- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 um 2,01 € je cbm auf 1,67 € je cbm Abwasser."

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Die rückwirkenden Regelungen lassen die durch die 32. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991 vom 29.11.2022 herbeigeführten Änderungen unberührt.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 26. Oktober 2023

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz — KorruptionsbG)

Gemäß § 7 KorruptionsbG vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), in der derzeit gültigen Fassung, sind die Mitglieder des Rates sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gem. § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die entsprechenden Unterlagen mit den übermittelten Auskünften der Mitglieder des Rates und der sachkundigen Bürger/innen sowie des Bürgermeisters stehen bei der Stadtverwaltung im Fachbereich 1/10, Zentraler Service, Rathausgebäude 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (freitags bis 12.30 Uhr), montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr oder außerhalb dieser Zeiten auch nach Vereinbarung zur Einsicht zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite/Homepage der Stadt Meinerzhagen unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 08. November 2023

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Stadt Neuenrade

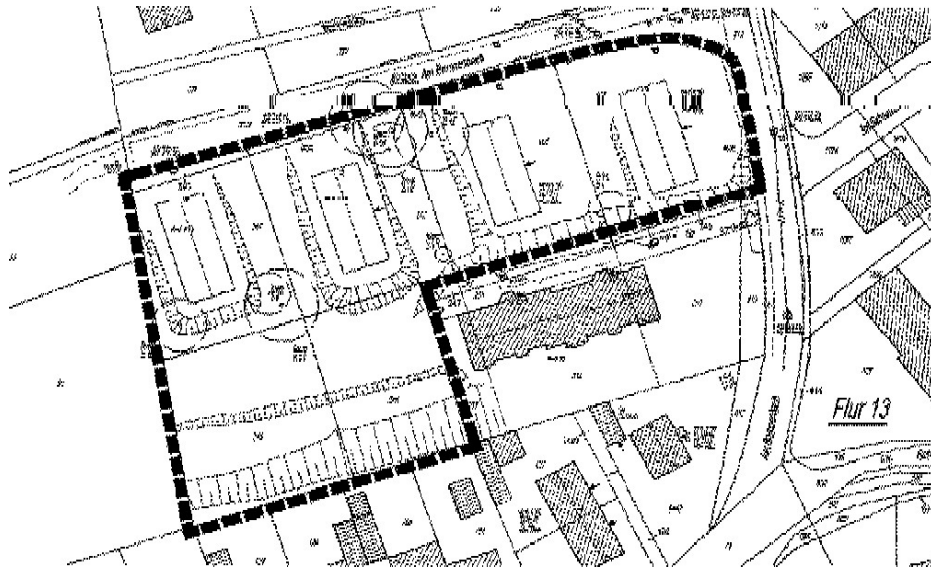
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“ sowie öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 24.10.2023 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit § 1 (8) und § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“ einzuleiten.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB. Im Rahmen des Absatzes 2 finden die Regelungen des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB Anwendung.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Neuenrade, Flur 13, Flurstücke 241, 242, 245, 246, 247, 248, 249, 803, 804, 805, 806, 807, 808 sowie 809 und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Das Plangebiet befindet sich in der nordöstlichen Ecke des Siedlungsbereichs an der Straße Am Brunnenbach, nördlich des historischen Ortskerns von Neuenrade sowie nördlich der B 229 und des Bahnhofs. Nördlich des Plangebiets verläuft der Brunnenbach, sowie mehrere Mehrfamilienhäuser in Zeilenbauweise. Östlich und südlich befinden sich ebenfalls Wohngebiete die von Ein-, Doppel- und Reihenhäusern geprägt sind. Im Westen des Plangebiets befindet sich eine Kleingartenanlage. Die Flächen nordwestlich des Plangebiets werden für landwirtschaftliche Zwecke genutzt.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich derzeit ebenfalls vier Mehrfamilienhäuser in Zeilenbauweise inklusive Stellplatzanlagen sowie zwei rückwärtig gelegene, unbebaute Grundstücke.

Die Häuser sollen zugunsten von Miet-Reihenhäusern bzw. Doppelhaushälften mit Eigenheimcharakter rückgebaut werden.

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 24.10.2023 ebenfalls beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“ der Stadt Neuenrade einschließlich der Begründung und der Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich beteiligt.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung nicht erfolgt.

Die Planunterlagen - Entwurf des Bebauungsplans, - Begründung, - Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) hinsichtlich der Prüfung möglicher Auswirkungen der Planung auf europaweit geschützte Tier- und Pflanzenarten mit dem Ziel der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von

Mittwoch, 29. November 2023
bis einschließlich Freitag, 05. Januar 2024

beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 — 42, während der Dienststunden

Montag — Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus. Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“ der Stadt Neuenrade u. a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorbringen.

Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund eines Cyberangriffs auf das für die Stadt Neuenrade zuständige Rechenzentrum eine Erreichbarkeit der standardmäßigen E-Mail-Adressen nicht gegeben ist.

Übergangsweise wurde folgende E-Mail-Adresse eingerichtet: bauamt@stadt-neuenrade.de

Neuenrade, 14.11.2023

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“ nebst Begründung und Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) sind auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> „Bekanntmachungen“ abrufbar.



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Am 27.11.2023, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Program m

- A) Stunde der Öffentlichkeit
- B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 22 vom 23.10.2023
2. Aufhebung der Satzung des Baubetriebshofes der Stadt Meinerzhagen
3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anlagen
Zuleitung des Entwurfs gem. § 80 Abs. 2 GO NRW
4. Bebauungsplan Nr. 81 "Stadthalle" der Stadt Meinerzhagen
hier: A) Prüfung der und Entscheidung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) an der Planung vorgelegten Stellungnahmen (Abwägung)
B) Satzungsbeschluss
5. Baumbestand auf städtischen Flächen (Grünflächen, Straßenverkehrsflächen etc.)
hier: Grundsatzbeschluss zu beantragten Fäll- und Rückschnittarbeiten wegen Verschattung von Wohnräumen. Rundfunk- und Fernseh-Empfangsstörungen sowie wegen Immissionen aufgrund von Laubfall, Samen- und Pollenflug u. Ä.
6. Kronenrückschnitte an bzw. Baumfällungen von auf städtischen Grundstücken vorhandenen vitalen Laubbäumen wegen Verschattung vorhandener bzw. geplanter privater Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen).
hier: Grundsatzbeschluss zu Fäll- und Rückschnittarbeiten die ausschließlich darauf ausgerichtet sind Verschattungen von vorhandenen oder geplanten PV-Anlagen zu verhindern
7. Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
A) Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2024
B) Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen
8. Abwasserbeseitigung
A) Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2024
B) Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen

9. Abwasserbeseitigung
hier: Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen
10. Abfallwirtschaft
A) Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2024
B) Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen
11. Straßenreinigung
A) Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2024
B) Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Meinerzhagen
12. Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel
A) Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2024
B) Änderung der Gebührensatzung zu der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel
13. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses zur Zustimmung von überplanmäßigen Auszahlungen für die Ertüchtigung des Spielplatzes Hohschlade (I 55103506) und des Spielplatzes Otto-Fuchs-Straße (I 55103507), Produkt 013 551 001, Konto 7831000 in Höhe von 37.000 €
14. Bekanntgaben und Anfragen

- C) Stunde der Öffentlichkeit
- D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

15. Sitzungsniederschrift Nr. 22 vom 23.10.2023
16. Vertragsangelegenheiten
17. Vertragsangelegenheiten
18. Vertragsangelegenheiten
19. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 16.11.2023

gez.
Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

7. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Donnerstag, dem 30.11.2023, 18:30 Uhr,
im großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 06.11.2023
2. Entwurf Wirtschaftsplan 2024 des Baubetriebshofs der Stadt Altena (Westf.)
3. Entwurf Wirtschaftsplan 2024 des Abwasserwerks der Stadt Altena (Westf.)
4. Entwurf Wirtschaftsplan 2024 des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.)
5. Mitteilungen
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 06.11.2023
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.), 16.11.2023

Held
Vorsitzender



Bekanntmachung

17. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 28.11.2023, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 17. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Einführung eines neuen Ratsmitglie-501/11 des
- 1.4. Nachrufe 2023
- 1.5. Trauer und Solidarität mit dem Staat509/11 Israel — Gegen Antisemitismus und Gewalt
- 1.6. Verleihung des Heimat-Preises 2023507/11
- 1.7. Aktuelle Verkehrssituation in Kierspe
- 1.8. Antrag der CDU-Fraktion, eingegan-506/11 gen am 03.11.2023; Postfiliale in Rönsahl
- 1.9. Umbesetzung von Ausschüssen 502/11
- 1.10. Änderung der Richtlinien zur Förde-487/11 rung des Sports in der Stadt Kierspe (Sportförderrichtlinien)
- 1.11. Interkommunale Stelle als Fördermit-490/11 telmanagerin / Fördermittelmanager
- 1.12. City-Maut für Großraum- und489/11 Schwertransporte
- 1.13. Vorstellung Klimaschutzbericht 500/11
- 1.14. Vorhabenbezogener Bebauungs-485/11 plan Nr. 30 "Wohnanlage Haunerbusch"; Offenlegungsbeschluss
- 1.15. Widmung der Straßen „Am Krähen-472/11 nocken" und „Gartenstraße“
- 1.16. Widmung der Straßen Am Heide-494/11 hang, tlw. Heideweg und tlw. Butterberg

- | | | |
|---------|--|--------|
| 1.17. | Widmung der Straße Kerspeweg | 495/11 |
| 1.18. | Nationalpark Ebbegebirge | 497/11 |
| 1.19. | 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Kierspe zur Regelung des Verfahrens der Bürgerbeteiligung nach § 3 Bau-
gesetzbuch (BauGB) | 498/11 |
| 1.20. | Gebührenkalkulationen 2024 | |
| 1.20.1. | Straßenreinigung | 488/11 |
| 1.20.2. | Abfallbeseitigung | 491/11 |
| 1.20.3. | Abwasserbeseitigung | 492/11 |
| 1.20.4. | Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen | 493/11 |
| 1.21. | Wasserversorgungssatzung | 496/11 |
| 1.22. | Mitteilungen | |
| 1.22.1 | Mitteilung des Bürgermeisters
Sitzungstermine 2024 für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Kierspe | 135/11 |
| 1.22.2. | Sachstand Wiederaufbauprojekte Starkregen- und Hochwasserkatastrophe 2021 | 130/11 |
| 1.22.3. | Jahresplanung Klimaschutz 2024 | 141/11 |
| 1.23. | Anfragen | |
| 1.24. | Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde | |

2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Anträge
- 2.3. Beteiligungsangelegenheiten
- 2.4. Mitteilungen
- 2.5. Anfragen
- 2.6. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 15.11.2023

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Balve

Aufhebung der Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringer Schlade“ im Ortsteil Balve vom 25.10.2023

Die am 25.10.2023 veröffentlichte Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringer Schlade“ im Ortsteil Balve wird aufgehoben.

Das Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.11.2023 bis einschließlich 05.12.2023 entfällt.

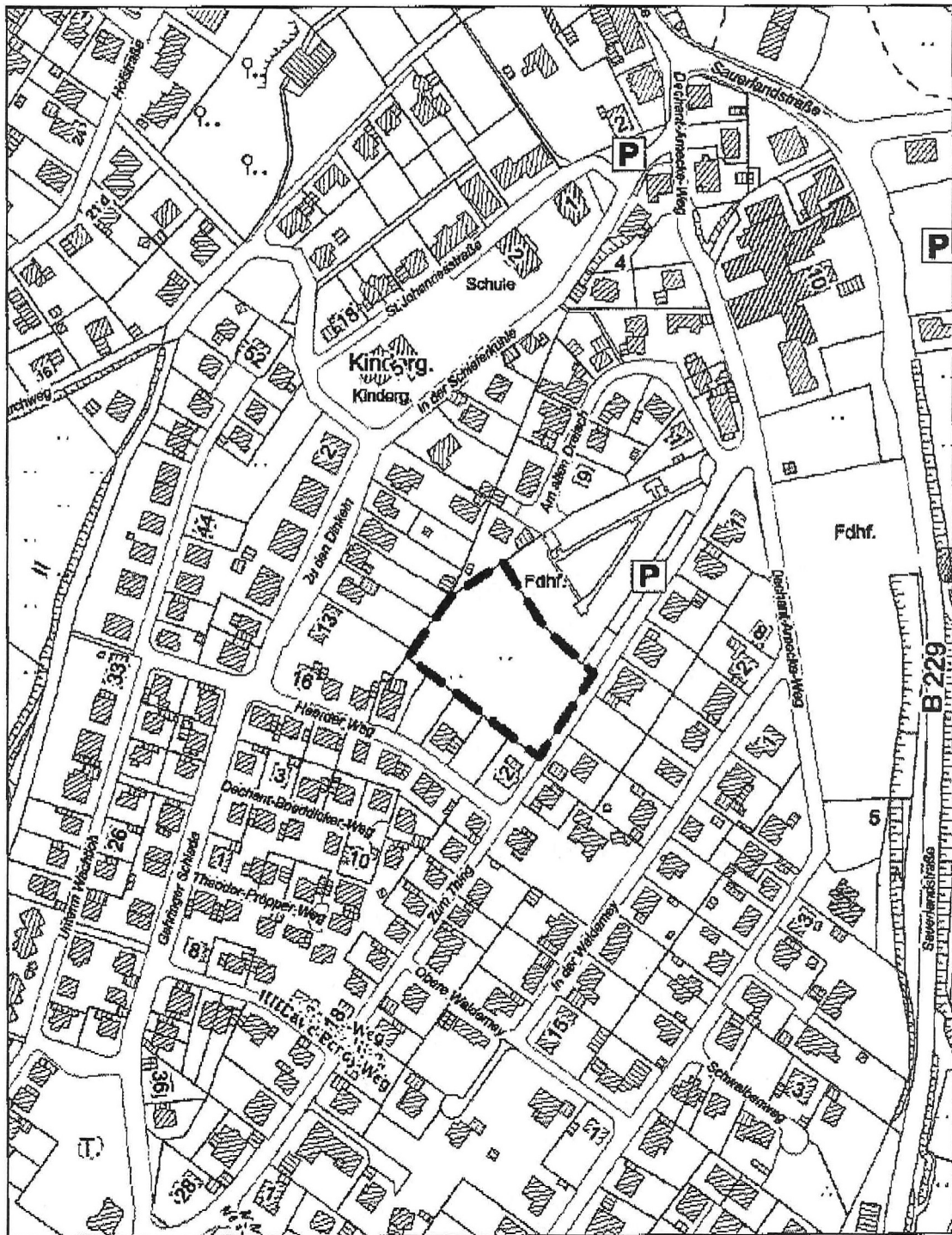
Das Beteiligungsverfahren zum v. g. Bauleitplanverfahren wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt und zuvor erneut bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des vorgesehenen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Balve, 16.11.2023

Stadt Balve
Der Bürgermeister

gez.
Hubertus Mühling



Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (schwarze Strichlinie) Ohne Maßstab

Bekanntmachung der Stadt Balve

Aufhebung der Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie zum Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Ortsteil Mellen vom 18.10.2023

Die am 18.10.2023 veröffentlichte Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie zum Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Ortsteil Mellen wird aufgehoben.

Das Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.10.2023 bis einschließlich 28.11.2023 entfällt.

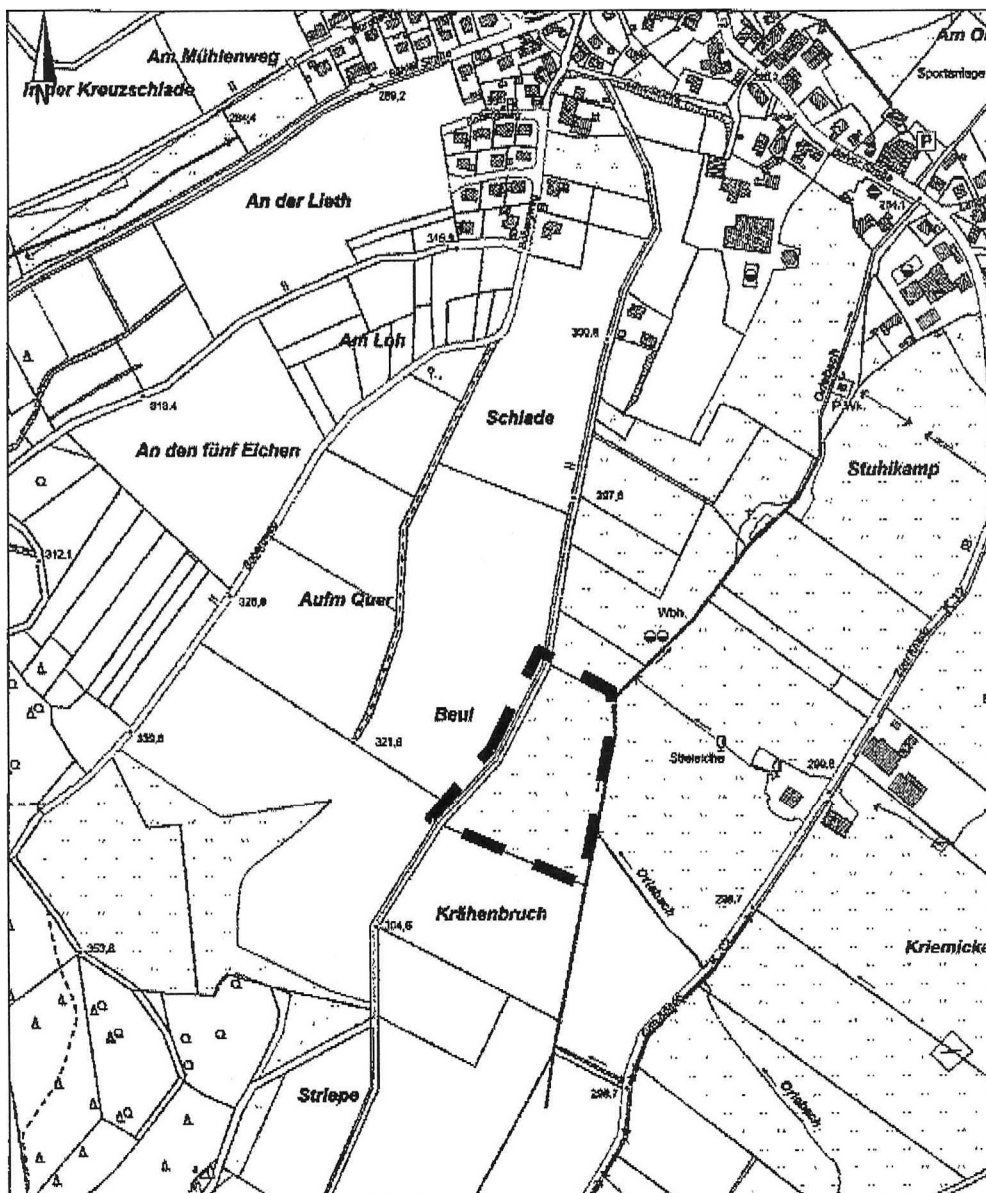
Das Beteiligungsverfahren zum v. g. Bauleitplanverfahren wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt und zuvor erneut bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des vorgesehenen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Balve, 16.11.2023

Stadt Balve
Der Bürgermeister

gez.
Hubertus Mühling



Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (schwarze Strichlinie) Ohne Maßstab



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neuenrade

Frau Brigitte Reinken-Stork, Freientroper Weg 21, 58809 Neuenrade, hat mit Erklärung vom 23.10.2023 bestätigt, dass sie ihr Mandat für den Rat der Stadt Neuenrade mit Ablauf des 30.11.2023 niederlegt.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz — KWahlG) tritt als Nachfolgerin aus der Reserveliste der CDU Frau Barbara Klüter, Auf dem Schlaute 5, 58809 Neuenrade, mit Wirkung vom 01.12.2023 in den Rat der Stadt Neuenrade ein.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- a) jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Neuenrade — Wahlleiter — Rathaus, Alte Burg 1, Zimmer 41, 58809 Neuenrade, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Neuenrade, 17.11.2023

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister



Stadt Neuenrade

Satzung der Stadt Neuenrade über die Führung und Verwendung des Stadtwappens

mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.11.2023

Aufgrund der § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 24.10.2023 folgende Wappensatzung beschlossen:

§ 1

Wappen, grundsätzliche Nutzung

- (1) Die Stadt Neuenrade führt gemäß § 2 der Hauptsatzung ein Stadtwappen.
- (2) Für die nähere Beschreibung des Stadtwappens wird auf § 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Neuenrade verwiesen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Verwendung des Stadtwappens durch natürliche oder juristische Personen. Für die Verwendung des Stadtwappens gelten die Grundsätze des Namensrechts aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
- (4) Die Verwendung obliegt grundsätzlich nur den dazu ermächtigten Bediensteten und Einrichtungen der Stadt Neuenrade im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
Darüber hinaus kann der Bürgermeister auch weitere natürliche oder juristische Personen zur Verwendung des Stadtwappens ermächtigen.

§ 2

Genehmigung, Voraussetzungen des Führens

- (1) Eine Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens wird nur auf Antrag erteilt
- (2) Ein Antrag ist nicht genehmigungsfähig, wenn missbräuchliches Verhalten gegeben ist. Dieses liegt insbesondere vor, wenn die Nutzung
 - a) sittlich anstößig ist, oder
 - b) den Anschein erweckt, dass hoheitliches Handeln vorliegt, indem eine Beziehung hergestellt wird, die tatsächlich nicht gegeben ist, oder
 - c) keinen örtlichen Bezug aufweist.

§ 3

Anzeigepflicht

Die Nutzung des Stadtwappens zu heraldischen und sonstigen wissenschaftlichen Zwecken, insbesondere zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist grundsätzlich genehmigungsfrei erlaubt, soll aber bei der Stadt Neuenrade angezeigt werden.

§ 4

Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Genehmigung der Nutzung des Stadtwappens ist schriftlich unter Beifügung aller Unterlagen und Muster der beabsichtigten Verwendungsform bei der Stadt Neuenrade einzureichen.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen, Nebenbestimmungen und / oder zeitlichen Befristungen versehen werden.
- (3) Die Genehmigung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis inhaltlich oder zeitlich überschritten wird, oder Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden, sowie bei Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne Genehmigung das Gemeindewappen verwendet,
 - b) im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält beziehungsweise erfüllt
 - c) trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung das Stadtwappen weiterverwendet
 - d) das Stadtwappen zu Zwecken verwendet, die dem Ansehen der Stadt Neuenrade schaden oder beeinträchtigen
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung zum Erlass dieser Satzung gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Spezialgesetz war nicht einzuholen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuenrade vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 20.11.2023

Der Bürgermeister

gez.
Antonius Wiesemann

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.